

ANLEITUNG ZUR HONORARDEKLARATION 2025

Grundsatz: Alle Honorare sind deklarationspflichtig

Grundsätzlich sind **alle** Honorareinnahmen (ohne jeden Abzug), die in Rechnung gestellt wurden, prämiengesetzlich; z.B.:

- Statische Berechnungen
- Erstellen von Plänen
- Expertisen aller Art
- IST-Aufnahmen von Straßen, Gebäuden usw.
- Konzepte und Studien

Das ganze Honorar ist auch dann zu deklarieren, wenn ein Teil der Arbeiten an Subplaner (Unterbeauftragte) zur Bearbeitung weitergegeben wird, denn der Planer haftet dem Auftraggeber (Bauherrn) auch für diese Leistungen uneingeschränkt. Der Subplaner ist zusätzlich für seinen Teilauftrag bei seinem eigenen Versicherer deklarationspflichtig, denn die Kollektivversicherung der suisse.ing Stiftung ist selbstverständlich berechtigt, im Schadenfall auf einen verantwortlichen Subplaner Regress zu nehmen.

Von dieser Regel gibt es nur dann eine Ausnahme, wenn auch der Subplaner ein bei der Kollektivversicherung der suisse.ing Stiftung versichertes Büro ist. Da es in diesem Spezialfall keinen Regress gibt, deklariert jedes suisse.ing-versicherte Büro nur seinen Anteil am Gesamthonorar.

Beachten Sie: Wenn das Honorar aus einer Tätigkeit nicht deklariert wird, besteht für diese Tätigkeit keine Versicherungsdeckung.

Denn: Nach Art. 30 der Bedingungen der Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung für Destinatäre der suisse.ing Stiftung (Ausgabe 2023) sind alle Honorare für Tätigkeiten zu deklarieren, «für welche Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden soll». Der Nachweis, dass Honorar aus einem bestimmten Projekt oder einem bestimmten Auftrag deklariert wurde (so dass eine Versicherungsdeckung besteht) liegt im Zweifelsfall beim suisse.ing-Büro, das den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen will.

Welche Honorareinnahmen können im eingeschränkten Bereich (Kategorie 7) deklariert werden?

Alle Tätigkeiten, die weder mit Sicherheitsfragen noch mit der Gebrauchstauglichkeit im Zusammenhang stehen (siehe auch Merkblatt zur Prämiedeklaration «Eingeschränkter Bereich» der Kategorie 7).

Im eingeschränkten Bereich dürfen also nur Aufträge deklariert werden, die mit absoluter Sicherheit keine Haftung für Personen- und Sachschäden sowie keine Bautenschadenhaftpflicht auslösen können.

Wie ist bei Honorareinnahmen aus der Teilnahme an Planergemeinschaften zu verfahren?

Der Grundsatz lautet, dass für Planergemeinschaften *keine Deckung* besteht (Art. 18.19 der Bedingungen der Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung für Destinatäre der suisse.ing Stiftung; Ausgabe 2023). Entsprechend sind Honorare aus der Teilnahme an Planergemeinschaften (Konsortien) grundsätzlich nicht zu deklarieren.

Die Bedingungen der Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung für Destinatäre der suisse.ing Stiftung ermöglichen es jedoch den suisse.ing-Destinatären, trotz Einbindung in eine Planergemeinschaft eine Deckung zu erhalten, sofern das entsprechende Honorar deklariert wurde:

- a) bei Planergemeinschaften, die ausschliesslich aus suisse.ing-Destinatären bestehen (sofern für diese Planergemeinschaften nicht dennoch eine separate Police abgeschlossen wurde).
- b) bei Planergemeinschaften, die schon vor dem 1.1.2017 bestanden.
- c) generell bei Planergemeinschaften (d.h. auch bei solchen, die nicht unter lit. a oder lit. b fallen), aber ohne Deckung für die Solidarhaftung und die Cross Liability innerhalb der Planergemeinschaft. Tätigkeiten der Kategorie 6 müssen separat vorgelegt werden. Tätigkeiten als TU sowie solche im Ausland sind ausgeschlossen (Art. 7.3 gem. Nachtrag Nr. 3 zu den Versicherungsbedingungen).

Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Honorare aus der Teilnahme an solchen Planergemeinschaften deklariert wurden, besteht keine Deckung unter der Kollektivversicherung der suisse.ing Stiftung.

Zur Schaffung klarer Verhältnisse wird empfohlen, jene Planergemeinschaften, die entsprechend lit. a – lit. c versichert werden sollen, auf dem Deklarationsformular einzeln zu nennen. Rechtlich massgebend ist aber, ob die entsprechenden Honorare nachweislich deklariert wurden.

Wie ist zu verfahren, wenn für ein Projekt eine andere Haftpflichtversicherung (Projektpolice) besteht?

Wenn für ein Projekt eine andere Versicherung besteht, welche die Berufshaftpflicht des suisse.ing-Destinatärs deckt, kann der suisse.ing-Destinatär auf eine weitergehende Deckung durch die Kollektivversicherung des suisse.ing Stiftung

verzichten, indem er die Honorareinnahmen aus diesem Projekt nicht deklariert. Es ist zu beachten, dass damit verglichen mit der suisse.ing-Kollektivversicherung Deckungslücken entstehen können – namentlich in Bezug auf den Deckungsumfang, die Deckungsbedingungen und die zeitliche Abgrenzung der Deckung.

Manchmal besteht für eine Planergemeinschaft zwar eine andere Haftpflichtversicherung (Projektpolice einer Planergemeinschaft oder Bauplatzpolice), aber der beteiligte suisse.ing-Destinatär möchte eine Zusatzversicherung, welche zum Zug kommt, wenn die andere Haftpflichtversicherung in Bezug auf die Versicherungsbedingungen oder die Versicherungssumme weniger weit geht als die Kollektivversicherung der suisse.ing Stiftung. Wenn die andere Haftpflichtversicherung zumindest eine Deckung für Personen- und Sachschäden von CHF 10 Mio. und eine Deckung für Bauten-, Anlage- und Vermögensschäden von CHF 5 Mio. vorsieht, kann das Honorar, das vom beteiligten suisse.ing-Destinatär aus dem betreffenden Projekt bezogen hat, unter der Kategorie 10 deklariert werden. Dieser erhält damit eine Konditions- und Summendifferenzdeckung (DIC/DIL) gegenüber der anderen Haftpflichtversicherung.

Zur Schaffung klarer Verhältnisse ist es zwingend, jene Projekte, die *nicht* über die Kollektivversicherung der suisse.ing Stiftung versichert werden sollen, auf dem Deklarationsformular einzeln zu nennen. Rechtlich massgebend ist aber, ob die entsprechenden Honorare nachweislich deklariert bzw. nicht deklariert wurden.

Welche Honorareinnahmen sind nicht deklarationspflichtig?

Gemäss den Bedingungen der Haftpflichtversicherung für Destinatäre der suisse.ing Stiftung sind folgende Honorareinnahmen nicht prämienpflichtig:

1. Honorar aus der Teilnahme an Planergemeinschaften (Konsortien), weil für Planergemeinschaften grundsätzlich *keine Deckung* besteht. Zu deklarieren sind indessen die Honorare aus der Beteiligung an Planergemeinschaften, wenn für diese ausnahmsweise dennoch eine Deckung besteht, also namentlich in folgenden Fällen (vgl. Art. 18.19 der Bedingungen der Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung für Destinatäre der suisse.ing Stiftung; Ausgabe 2023):
 - a) Planergemeinschaften, die ausschliesslich aus suisse.ing-Destinatären bestehen (sofern für diese Planergemeinschaften nicht dennoch eine separate Police abgeschlossen wurde).
 - b) Planergemeinschaften, die schon vor dem 1.1.2017 bestanden.
 - c) Planergemeinschaften, bei denen das Ingenieurbüro eine Deckung gemäss der suisse.ing-Kollektivversicherung (aber ohne Deckung für die Solidarhaftung) wünscht (vgl. Art. 7.3 gem. Nachtrag Nr. 3 zu den Versicherungsbedingungen).
2. Honorare aus Projekten und Aufträgen, für welche in Absprache mit der suisse.ing-Geschäftsstelle durch vorgängige schriftliche Erklärung gänzlich auf den Versicherungsschutz verzichtet wurde.
3. Honorare aus Projekten, für die eine Bauplatzpolice besteht und das suisse.ing-Büro die Deckung über die Bauplatzpolice als hinreichend betrachtet und daher gänzlich auf den Versicherungsschutz aus dem Kollektivvertrag verzichtet.
4. Preisgelder und Ankaufsbeträge aus Planer-Wettbewerben.
5. Honorare aus der Tätigkeit in einer Wettbewerbs-Jury.

Ebenso nicht deklarationspflichtig sind:

- Fakturierte Mehrwertsteuern
- Separat in Rechnung gestellte Aufwendungen für Spesen und Plankopien
- Einnahmen für eigenes ausgemietetes Personal, das von einem anderen Büro beschäftigt wurde
- Einnahmen für Tätigkeiten, die in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Ingenieurs stehen

Nicht ausgeführte Projekte

Für nicht ausgeführte Projekte kommt ein reduzierter Prämienansatz zur Anwendung. Die entsprechenden Honorareinnahmen sind separat zu deklarieren (siehe Deklarationsformular).

Bei Unklarheiten bitten wir Sie, die Merkblätter zur Prämiedeklaration (Kategorie 1 bis 8) beizuziehen resp. mit der Geschäftsstelle der suisse.ing Stiftung Kontakt aufzunehmen.